

71. Unterschied zwischen Vollmacht und Einwilligung im Sinne des § 185 Abs. 1 B.G.B.

I. Civilsenat. Ur. v. 14. Januar 1903 i. S. L. (Rl.) w. Aktienges. Metallwerke, vorm. J. A. (Befl.). Rep. I. 313/03.

- I. Landgericht Magdeburg.  
 II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Bei der Entscheidung über die Revision ist vorauszusetzen — was von der Beklagten bestritten worden ist, und worüber es an einer Feststellung fehlt —, daß der im Vertrage vom 25. Februar 1901 genannte B. P. eine Urkunde ausgestellt und dem Kläger eingehändigt hat, die mit der der Klage beigefügten Abschrift übereinstimmt, und daß eine gleiche Abschrift dem Vertrage vom 25. Februar 1901 angehängt ist.

Wird dies vorausgesetzt, so handelt es sich um eine Urkunde, nach deren Erklärungen im ersten Absatz B. P. dem Kläger „die Vertretung und Bewertung“ der näher bezeichneten Erfindung, betreffend Verfahren und Vorrichtung zum Durchstechen massiver Metallblöcke und zum Auswalzen von Röhren und anderen Hohlkörpern aus Stahl und anderen Metallen, für Deutschland und verschiedene andere Länder überträgt. In der Überschrift ist die Urkunde als „Generalvollmacht“ bezeichnet, ihr Inhalt entspricht aber zum Teil dieser Bezeichnung nicht. Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht (§ 166 Abs. 2 B.G.B.), d. h. die durch Rechtsgeschäft von jemand erteilte Macht, in dessen Namen Rechtshandlungen vorzunehmen. Von ihr ist zu unterscheiden, was in der neueren gemeinrechtlichen Theorie als „Ermächtigung“ bezeichnet wurde,

vgl. Thering in seinen Jahrbüchern für die Dogmatik 2c Bd. 2 S. 131; Regelsberger, Pandekten § 163,

und was nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 182, 183, 185) neben anderem unter den Begriff der „Einwilligung“ fällt, nämlich die im voraus einem anderen erklärte Zustimmung dazu, daß dieser durch Rechtshandlungen, die er in eigenem Namen vornehmen werde, über ein Recht des Zustimmungenden verfüge (§ 185 Abs. 1 B.G.B.). Prüft man daraufhin den Inhalt der als Generalvollmacht bezeichneten Urkunde, so erweist sich gleich die erste Erklärung, durch die dem Kläger die „Vertretung und Bewertung der nachfolgenden Erfindung“ übertragen wird, als unbestimmt und mehrdeutig. Unzweifelhaft über eine Vollmachtverteilung hinaus geht die zweite Erklärung, nach welcher der Kläger berechtigt sein soll, die Patente für die Erfindung auf seinen Namen oder auf den des Unterzeichners der Urkunde oder auf

beider Namen sowohl eintragen wie übertragen zu lassen. Diese Erklärung enthält eine Vollmachtserteilung und eine Einwilligung, eine Einwilligung daren, daß der Kläger so über die Erfindung verfüge, als ob er selbst der Erfinder oder Miterfinder wäre. In den dann folgenden Erklärungen sind Ausdrücke gebraucht, die nur auf eine Vollmachtserteilung hinzudeuten scheinen. Klar wird aber das, was überall gewollt war, durch den auf alles vorhergehende zurückzuziehenden Schlußsatz: „An die in den Grenzen dieser Vollmacht von Herrn L. für nötig erachteten Abkommen und Handlungen hält sich Unterzeichneter gebunden und betrachtet solche, als wären sie durch ihn selbst getroffen oder vorgenommen, ganz gleich, ob solches im Namen des Herrn L., oder in dem des Unterzeichneten geschehen ist.“ Dieser Schlußsatz zeigt, daß der Kläger befugt sein sollte, in allen die Erfindung betreffenden Rechtsangelegenheiten nach seiner Wahl entweder im Namen des P., oder in eigenem Namen zu handeln; es wurde zugleich eine Vollmacht und eine Einwilligung im Sinne des § 185 Abs. 1 B.G.B. erteilt.“ . . .